



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987 Berlin, den 8. April 1987 Teil I Nr. 8

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 2. 87 | Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 | 67 |
| 27. 2. 87 | Anordnung Nr. 2 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens | 100 |

Anordnung Nr. 3¹ über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 27. Februar 1987

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden für verbindlich erklärt:

- a) die Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes),
- b) die Neufassung der Abschnitte 1 und 3 des Teiles A sowie der Teile L und N der Planungsordnung.²

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 anzuwenden.*

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117),
- die Anlage 1 zur Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 185),
- der Abschnitt „Planung der sozialistischen Rationalisierung“ im Teil L der Planungsordnung.

Berlin, den 27. Februar 1987

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission^{1 2}

¹ Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 185)
² werden als Sonderdrucke Nr. 1190/la, 1, n des Gesetzblattes veröffentlicht
Alle Bezüge der Sonderdrucke 1190a, 1, n erhalten ohne erneute Bestellung die Neufassungen 1190/la, 1, n.

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen folgende Festlegungen!

I. Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung

Zu Teil A Abschnitt 1 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 11 — Nomenklatur der staatlichen Planungskennziffern (S. 27)

1.1. Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

k 9.20. Normative für die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds³⁵)

— aus Nettogewinn

— aus Amortisationen

Diese Normative sind im zentral und örtlich geleiteten Bereich der Industrie sowie des Bauwesens als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

1.2. Neu aufgenommen wird die Fußnote 35:

35) Die Normative werden auf der Grundlage der Vorgaben für die Anteile zur Bildung dieses Fonds aus Nettogewinn und Amortisationsaufkommen durch die Minister und die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise den Kombinat und Betrieben übergeben.

II. Zur konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes²

Zu Teil A Abschnitt 2 (S. 99) der Planungsordnung:

In Ziff. 1.2. (S. 99) wird als Abs. 6 aufgenommen:

(6) Unter Leitung der Generaldirektoren der bilan-

¹ Festlegungen, die aus den Anordnungen Nr. 1 vom 18. April 1985 und Nr. 2 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 unverändert übernommen wurden, sind im Text mit * gekennzeichnet.

² Für Abschnitt 2 „Konzeptionelle Vorbereitung des Fünfjahrplanes“ gilt Sonderdruck Nr. 1190a des Gesetzblattes in der Fassung dieser Festlegungen.